



ARBEITSGEMEINSCHAFT

HOSPIZDIENST

HANAU/MAIN-KINZIG-KREIS

Ökumenische ambulante Hospizbegleitung
und Palliativberatung



Satzung

Satzung

Arbeitsgemeinschaft Hospizdienst Hanau/Main-Kinzig-Kreis (AGH)

Ökumenische ambulante Hospizbegleitung und Palliativberatung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.08.2012

Präambel

Krankheit, Sterben und Tod sind Teil eines jeden Lebens. Die Auseinandersetzung damit, die medizinische, pflegerische, soziale und religiöse Begleitung der Betroffenen, kennzeichnen das kulturelle und religiöse Niveau einer Gesellschaft.

In unserer Zeit sind Sterben und Tod vielfach zu einem Tabu geworden. Die meisten Menschen sterben im Krankenhaus oder einer ihnen fremden Umgebung, obwohl der Wunsch nach einem Sterben zu Hause vorherrscht. Viele Menschen sterben einsam.

Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. *"Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan."* (Mt. 25,40). Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen, ist Aufgabe jedes Christen und jeder christlichen Gemeinschaft, sowie der kirchlich – diakonischen Vereine. Auf diesem Hintergrund wollen wir zu einer erneuerten Kultur des Sterbens beitragen, die durch hohe Zuwendungsintensität eine echte Alternative zu Formen aktiver Sterbehilfe darstellt. Bei der Hospizarbeit stellen wir die persönlichen Bedürfnisse, Wünsche und Belange der Schwerstkranken und Sterbenden in den Mittelpunkt.

In früheren Zeiten fanden Alte und Kranke Geborgenheit und Pflege in der Großfamilie, später dann auch in Hospizen und besonderen sozialen Einrichtungen. In dieser Tradition setzen wir uns dafür ein, dass jeder Mensch zu Hause, beziehungsweise in einer vertrauten Umgebung sterben kann:

- in Würde und in menschlicher Geborgenheit,
- mit der notwendigen palliativ-medizinischen, pflegerischen, psychosozialen und seelsorglichen Hilfe, die er/sie wünscht,

unabhängig von seiner Religionszugehörigkeit, seiner ethnischen und sozialen Herkunft und Nationalität.

Dem christlichen Auftrag verpflichtet, gibt sich die Arbeitsgemeinschaft Hospizdienst Hanau/Main-Kinzig-Kreis (AGH) als ökumenische Bewegung folgende neu gefasste Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Trägerschaft

1. Der Zusammenschluss ist ein nicht eingetragener Verein unter dem Namen: Arbeitsgemeinschaft Hospizdienst Hanau/Main-Kinzig-Kreis (AGH), ökumenische ambulante Hospizbegleitung und Palliativberatung.
2. Die AGH hat ihren Sitz in Hanau, Im Bangert 4.
3. Die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange des Vereins werden gänzlich durch eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person als Träger gemäß den Bestimmungen der Satzung und ggf. im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zur Besorgung der Geschäfte zwischen der AGH und dem Träger wahrgenommen. Bei Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung ist Träger der Caritas-Verband für den Main-Kinzig-Kreis e.V. Es gilt derzeit der Geschäftsbesorgungsvertrag, der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt ist. Eine Änderung der Trägerschaft bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Die AGH wurde am 1. September 1997 als nicht eingetragener Verein gegründet. Gründungsmitglieder waren der Caritas-Verband für den Main-Kinzig-Kreis e.V., von den Pfarrgemeinderäten der Region Süd des Bistums Fulda gewählte Mitglieder des Diözesan-Katholikenrates, der Malteser Hilfsdienst in der Diözese Fulda und die Katholische Regionalstelle für Erwachsenenbildung in der Region Süd des Bistums Fulda.
5. Der nicht eingetragene Verein wird in der vorliegenden neuen Satzungsstruktur nach staatlichem Recht als nicht kirchlicher Verein weitergeführt.

§ 2 Aufgaben und Zweck der AGH

1. Aufgaben der AGH sind die selbstlose Unterstützung von Menschen mit unheilbarer Krankheit oder in der Sterbephase und ihren Angehörigen sowie die allgemeine Förderung des Hospizgedankens, insbesondere durch
 - a) ambulante, ehrenamtliche Begleitung
 - b) Beratung über und Vermittlung von palliativ-medizinischen, pflegerischen, psychosozialen und seelsorglichen Hilfen,
 - c) Aus- und Fortbildung von Hospizhelferinnen und -helfern sowie der hauptamtlichen Fachkräfte
 - d) Allgemeine Förderung des Hospizgedankens
 - e) Information über Ziele und Aufgaben des Hospizdienstes durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
2. Im Rahmen der weiteren fachlichen Entwicklung hält sich die AGH bewusst offen für die Ausgestaltung als ambulanter hospizlicher Palliativberatungs- und Pflegedienst (AHPP) – dies ausdrücklich auf einer ökumenischen Grundlage und offen für übergreifende Kooperationsformen.

3. Die AGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff AO). Die AGH ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der AGH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied und keine andere Person durch Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gremien und Struktur

Gremien der AGH sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung hat die AGH Regionalgruppen gebildet. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte besteht ein operatives Leitungsteam. Besondere Funktionen und organisatorische Einheiten werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der AGH sind institutionelle Mitglieder sowie aktive und fördernde Mitglieder.
 - a) Institutionelle Mitglieder als geborene sind
 - der Caritas-Verband für den Main-Kinzig-Kreis e.V., vertreten durch den Vorstand beziehungsweise dessen Delegierten,
 - die katholische Regionalstelle für Erwachsenenbildung in der Region Süd des Bistums Fulda, vertreten durch den jeweiligen Stelleninhaber.
 - b) Aktive Mitglieder sind die patientennah oder patientenfern ehrenamtlich tätigen Hospizhelferinnen und -helfer, die sich der AGH zugehörig fühlen, vertrauensvoll zusammenarbeiten und die AGH bei Ihrer ehrenamtlichen Arbeit in der Öffentlichkeit entsprechend vertreten. Sie werden in einer Mitgliederliste besonders ausgewiesen. Weiterhin zählen die Mitglieder des Vorstands zu den aktiven Mitgliedern.
 - c) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die durch finanzielle oder ideelle Beiträge den Hospizgedanken im Sinne dieser Satzung fördern.

Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Die Mitglieder nach Abs. 1 b) erwerben die Mitgliedschaft durch einen an den Vorstand gerichteten schriftlichen Antrag, in dem sie sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichten, und den Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

b) Fördernde Mitglieder werden nach entsprechendem Antrag durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes aufgenommen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt, Auflösung einer juristischen Person, durch Ausschluss oder Tod. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn kein Interesse mehr an einer Mitgliedschaft erkennbar ist. Bei Ausscheiden hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie muss spätestens einen Monat vor der Sitzung und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorstand erfolgen. Falls mehr als ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wünscht, ist diese durch den Vorstand einzuberufen.

Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Er/sie kann damit auch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie die Entlastung des Vorstands,
- b) die Regelung der Fördermitgliedsbeiträge,
- c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins (§ 11),
- d) die Debatte und Beschlussfassung über Fragen von grundlegender Bedeutung,
- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie des Berichtes über die Einnahmen und Ausgaben des letzten Wirtschaftsjahres,
- f) die Bestellung eines neuen Trägers nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung.

3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied gem. § 4 Abs. 1 a) bis c) hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht diese Satzung weitere Voraussetzungen festlegt (vgl. § 11). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim durch Stimmzettel. Auf die Bestimmungen des § 12 wird besonders verwiesen.

4. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) den institutionellen Mitgliedern Caritas-Verband für den Main-Kinzig-Kreis e. V., vertreten durch den Vorstand beziehungsweise dessen Delegierten sowie Regionalstelle für Erwachsenenbildung in der Region Süd des Bistums Fulda, vertreten durch den jeweiligen Stelleninhaber.
- b) weiteren bis zu sieben, mindestens aber vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern nach § 4 Abs. 1. Dabei sollen mindestens drei Vertreter aus verschiedenen Regionalgruppen kommen. Die Regionalgruppen machen Kandidatenvorschläge. Die weiteren vier Positionen werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Mindestens die Hälfte der zu wählenden Vorstandsmitglieder soll aus dem Kreis der aktiven Mitglieder (§ 4 Abs. 1 b) kommen.

Gewählt wird zuerst die Gruppe der Regionalvertreter/-innen, dann die weiteren Mitglieder auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung.

Bei der Besetzung der Vorstandspositionen soll darauf geachtet werden, dass ein/-e Seelsorger/Klinikseelsorger/-in sowie ein/-e Mediziner/-in, möglichst mit palliativer Ausbildung, im Vorstand mitarbeiten.

- c) Gewählt wird zuerst die Gruppe der Regionalvertreter/-innen, dann die weiteren Mitglieder aus Vorschlägen in der Mitgliederversammlung.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach vorstehendem Abs. 1 b) beträgt vier Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Bei Vakanz einer Position sind Nachwahlen bis zum Ende der laufenden Wahlperiode möglich.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/-in sowie einen Schriftführer/-in.
4. Die AGH wird mit Ausnahme von Rechtsgeschäften durch die/den Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/-in und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Rechtsgeschäfte schließt der nach § 1 Abs. 3 bestimmte Träger im eigenen Namen ab. Näheres regelt die entsprechende Vereinbarung zur Besorgung der Geschäfte (vgl. Anlage 1).

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, einschließlich der/des Vorsitzende/n oder seines/seiner Stellvertreter/-in. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben der AGH Erforderliche zu veranlassen. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält er diese für gefährdet, hat er unverzüglich Mitteilung an den nach § 1 Abs. 3 bestimmten Träger zu machen.
2. Der Vorstand leitet die AGH nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Genehmigungsvorbehalte nach § 12.
3. Er gestaltet den jährlichen Einnahmen- und Ausgabenplan unter Mitwirkung des nach § 1 Abs. 3 bestimmten Trägers und im Rahmen von dessen Haushaltsplanung mit.
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) Entscheidungen über das Ausbildungsprogramm und die Rahmenbedingungen der Fortbildungsangebote für die Hospizhelferinnen und -helfer und sonstige Mitarbeiter/-innen. Wirtschaftliche Entscheidungen, die sich daraus ergeben, bedürfen der Zustimmung des dem nach § 1 Abs. 3 bestimmten Trägers.
 - b) Der Vorstand und der nach § 1 Abs. 3 bestimmte Träger entscheiden über die Besetzung und die Richtlinien der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Einsatzleitungen.
 - c) Er pflegt die Kontakte zur überörtlichen Hospizbewegung und sorgt für die allgemeine Förderung des Hospizgedankens unter anderem durch die Zusammenarbeit mit den Gremien des Katholikenrats sowie mit den evangelischen und katholischen Gemeinden der Region und sonstigen Leistungsanbietern.
 - d) Der Vorstand fördert eine effektive, breite Öffentlichkeitsarbeit, um den Bekanntheitsgrad der AGH durch geeignete Maßnahmen und Mittel zu verstärken und auch die Basis finanzieller Unterstützung durch Spenden, Fördermittel, Zuweisungen und Fördermitgliedsbeiträge zu erhöhen.

5. Der Vorstand und der nach § 1 Abs. 3 bestimmte Träger haben dafür Sorge zu tragen, dass ein ordnungsgemäßer Geschäftsablauf der AGH in der Verwaltung, bei Sitzungen und Veranstaltungen sicher gestellt ist. Maßnahmen zur Regelung der Geschäftsabläufe werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder abgestimmt (vgl. § 6 Abs. 5)
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen ist.
7. Zu seiner Arbeit kann der Vorstand zu seinen Sitzungen beziehungsweise Gremien sachverständige Personen beratend hinzuziehen.
8. Zu Vorstandssitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Geschäftsgang, Zuständigkeiten oder Befassung mit laufenden Geschäften geregelt werden. Die Geschäftsführung und Fachberatung liegt beim nach § 1 Abs. 3 bestimmten Träger.

§ 8 Hospizeinsätze

Die ambulante Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden und ihren Angehörigen kann von bzw. für jede/n Mitbürger/-in angefragt werden, unabhängig von Konfession, Geschlecht, Alter, Hautfarbe, Art der Krankheit usw. Die Einsätze der Hospizhelferinnen und -helfer sind kostenlos, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung mit dem nach § 1 Abs. 3 bestimmten Träger.

Die Einsätze der Helferinnen und Helfer werden durch die Einsatzleitungen im Rahmen der personellen Möglichkeiten und der vom Vorstand festgelegten fachlichen Kriterien vermittelt.

Die Besonderheit dieses qualifizierten ehrenamtlichen Dienstes der Begleitung von sterbenden Menschen auf dem Weg des Lebens bis zuletzt, kostet viel Kraft und stellt eine große psychische und geistliche Herausforderung dar. Aus diesem Grund haben Supervision und Fortbildung eine herausragende Bedeutung. Die regelmäßige Teilnahme an den entsprechenden internen Angeboten der AGH wird mit der Bereitschaftserklärung zum Dienst als Hospizhelfer/-in als hochrangige Selbstverpflichtung angesehen. Sie stellt einen Nachweis der Qualifikation von Hospizhelfer/-innen und Einsatzleitungen dar.

Als Hospizhelferinnen und -helfer werden nur Personen eingesetzt, die

1. eine qualifizierte Ausbildung zum/r Hospizhelfer/-in durchlaufen haben,
2. im Rahmen der Ausbildung ihre fachliche und persönliche Eignung unter Beweis gestellt haben,
3. nach Vorlage eines polizeiliches Führungszeugnisses uneingeschränkt für die anstehenden Aufgaben geeignet sind,
4. sich zur Einhaltung der vom Vorstand verabschiedeten „Grundsätze für die ambulante Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden und ihren Angehörigen“ insbesondere der Schweigepflicht schriftlich verpflichtet haben,
5. nach einem oder mehreren Entscheidungsgesprächen mit der Einsatzleitung in den aktiven Dienst aufgenommen wurden,
6. laufend an Fortbildung und Supervision teilnehmen,
7. von der Einsatzleitung in Abstimmung mit allen Beteiligten für den konkreten Einsatz vorgeschlagen werden.

§ 9 Absicherung der Hospizhelfer/-innen

Die AGH und der nach §1 Abs. 3 bestimmten Träger sorgen für die rechtliche und versicherungstechnische Absicherung und verwaltungsmäßige Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizhelfer/-innen.

§ 10 Finanzierung

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der AGH steht der ehrenamtliche Einsatz der Hospizhelferinnen und -helfer.

Zur Finanzierung des Personals, von Verwaltung und Nebenkosten sowie von Ausbildung, Fortbildung, Supervision wird der nach § 1 Abs. 3 bestimmte Träger die gesetzlich zustehenden Finanzmittel beantragen und die entsprechenden Möglichkeiten bei den Kostenträgern ausschöpfen. Darüber hinaus Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren erheben, Zuschüsse beantragt und Spenden gesammelt. Näheres regeln Mitgliederversammlung und Vorstand im Benehmen mit dem nach §1 Abs. 3 bestimmten Träger des Vereins.

§ 11 Satzungsänderungen, Trägerwechsel und Auflösung

1. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung, des Vereinszweckes, der Bestellung des Trägers nach §1 Abs. 3 oder über eine Auflösung des Vereins können nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung der institutionellen Mitglieder nach §4 Abs. 1a beschlossen werden. (siehe auch § 5 Abs. 2 c und 3). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Liquidation eines eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins.

- Nach einer Liquidation oder einem Wegfall des bisherigen Satzungszweckes ist das etwa noch vorhandene Vermögen der AGH an den Träger nach § 1 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 weiterzuleiten mit der Auflage, dieses weiterhin für Zwecke zu verwenden, die den bisherigen Satzungszwecken der AGH vergleichbar sind.

§ 12 Genehmigungsvorbehalte

Dem Träger können Zustimmungsvorbehalte zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen (§ 11), Fördermitgliedsbeiträge (§5 Abs. 2b) und zur Aufstellung des jährlichen Einnahme- und Ausgabenplans (§ 7 Abs. 3) im Geschäftsbesorgungsvertrag eingeräumt werden.

§ 13 Inkrafttreten

- Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins vom 17.08.2012 und wurde dem Caritas-Verband für den Main-Kinzig-Kreis e.V. zur Genehmigung vorgelegt. Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss des Vorstands des Caritas-Verbandes am 07.12.2011 genehmigt.
- Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 1. September 1997.

Hanau, 17. August 2012

.....
Ernst-Georg Zimmermann, Vorsitzender

.....
Vorstandsmitglied

Caritas-Verband für den Main-Kinzig-Kreis e.V. als Rechtsträger

.....
Pfarrer-Reiner Modenbach, Vorsitzender
Joachim Nickel, Stellv.

.....
Vorstandsmitglied

Vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt:

Fulda, d. ... 11. 2013



.....
Bischöfliches Generalvikariat Fulda
(Prof. Dr. G. Stanke)
Generalvikar

Anlage zur Satzung: Geschäftsbesorgungsvertrag vom 14.11.2011